

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2025

Vom 14. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Grundsätze**
 1. Die Programme der Städtebauförderung
 2. Rechtsgrundlagen der Förderung
 3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung
- II. Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung**
 1. Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen
 2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
 3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
 4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)
 5. Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung
 - 5.1 Allgemeine Hinweise
 - 5.2 Voraussetzungen für eine Programmaufnahme
 - 5.3 Bewertungskriterien für Neuaufnahmen
 6. Fortsetzungsanträge
 - 6.1 Allgemeine Hinweise
 - 6.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge
 - 6.3 Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge
 7. Fortsetzungsberichte
- III. Verfahren**
- IV. Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluierung**
 1. Begleitinformation
 2. Evaluierung

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Programme der Städtebauförderung

Mit der Ausschreibung Städtebauförderung 2025 werden Zielstellungen, Voraussetzungen und Bewertungskriterien für eine Programmaufnahme oder Programmförderung bekanntgemacht und verbindliche Fristen für Neu- und Fortsetzungsanträge/-berichte in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung festgelegt. Als

Programme in der Städtebauförderung 2025 stehen unverändert zum Vorjahr zur Verfügung:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

(1) Die jährlichen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung dienen auf Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz in Verbindung mit § 164a und § 164b des Baugesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung, dem Abbau von städtebaulichen Missständen oder Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025/2026“. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde oder durch Satzung nach Maßgabe der drei städtebaulichen Förderprogramme räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse).

(2) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABI. S. 361), die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) fällt.

3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

(1) Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Aufgaben zu erhalten ist eine dauernde Aufgabe der Städtebauförderung. Aufgabe der Städtebauförderung ist die Behebung städtebaulicher Missstände oder Funktionsverluste innerhalb einer Gebietskulisse.

(2) Die Städtebauförderung verfolgt vorrangig das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung. Die konkreten Maßnahmenplanungen sind auf Grundlage bestehender städtebaulicher Strukturen auszurichten und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren und Innenstädte zu attraktiven, identitätsstiftenden und multifunktionalen Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft, Soziales, Kultur und Bildung steht im Fokus. Eine Nutzungsvielfalt wird insbesondere für Erdgeschossflächen der Innenstädte angestrebt.

(3) Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an Gemeinwohlorientierung auszeichnen. Die im

Maßnahmenkonzept benannten Vorhaben sollen insbesondere durch eine in das Quartier oder in die Nachbarschaft ausstrahlende Wirkung und durch eine allgemeine Verfügbarkeit und Nutzung geprägt sein. Auf die Zielstellungen der Neuen Leipzig Charta 2020 wird verwiesen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Quartieren sind wesentliche Ziele der Städtebauförderung. Die durch die Städtebauförderung angestoßenen Instrumente des Quartiersmanagements und des Verfügungsfonds sollen über den Abschluss der Gesamtmaßnahme hinaus durch die Kommune selbst verstetigt werden.

(4) Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktion der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sollen Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller einen wichtigen Schwerpunkt der Städtebauförderung in den nächsten Jahren im Freistaat Sachsen kennzeichnen.

(5) Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel in urbanen Räumen haben eine hohe Bedeutung und sind daher über alle Maßnahmen der Städtebauförderung hinweg als Querschnittsaufgabe zu betrachten. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung von energetischen Quartierslösungen sowie im Ausbau und in der Qualifizierung der grünen und blauen Infrastruktur, wie zum Beispiel der Speicherung von Niederschlagswasser vor Ort (Schwammstadt). Diese multifunktionalen beziehungsweise komplementären Maßnahmen tragen ebenfalls zur Erreichung weiterer Zielstellungen (unter anderem Schaffung öffentlicher Räume und Verbesserung der Lebensqualität) bei.

(6) In Sachsen besteht eine besondere Herausforderung, brach gefallene Flächen sowie leerstehende Gebäude zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung brachliegender Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leer gefallener Immobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne zu stärken.

(7) Durch die Städtebauförderung soll der integrierte und gebietsbezogene Handlungsansatz in Planung und Umsetzung auch innerhalb der Kommunalverwaltung gestärkt werden. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an ressortübergreifender Abstimmung innerhalb der Kommunalverwaltung sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in den Maßnahmenplanungen auszeichnen. Nach bestehenden Möglichkeiten sollen Fachförderprogramme (unter anderem KfW 444, FRL Orte des Gemeinwesens, Schulinfrastrukturverordnung oder FRL KitaBau) genutzt werden.

(8) Neben der notwendigen verwaltungsinternen gebietsbezogenen und integrierten Abstimmung hat die Einbeziehung von vor Ort vertretenen Akteuren (Bewohner, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft, Lokalökonomie) einen hohen Stellenwert.

II.

Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung

1. Grundsätzlich förderfähige Maßnahmen im Rahmen von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen

(1) Die Finanzhilfen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können gemäß der Bund-Länder-Ver-

tungsvereinbarung Städtebauförderung eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuchs sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (zum Beispiel Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten und
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Der Einsatz von Finanzhilfen erfolgt nur für Maßnahmen, die den nachfolgend aufgeführten Zielstellungen und Schwerpunkten der einzelnen Programme zugeordnet werden können und mit den festgestellten städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten sowie den formulierten Entwicklungszielen des Fördergebietskonzeptes im Einklang stehen.

2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

(1) Ziel des LZP ist die Stärkung und Belebung von Stadt- und Ortskernen als Mittelpunkt des städtischen Lebens. Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Zielsetzung in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen besteht.

(2) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuchs, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs, als Maßnahmengebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuchs erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(4) Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Standortaufwertung, der Nutzungsvielfalt und Funktionsmischung sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur,
- b) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes, insbesondere von Grünräumen,
- c) Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes,
- d) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,
- e) zukunftsorientierte Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren und
- f) City- und Leerstandsmanagement.

3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

(1) Ziel des SZP ist eine sozial gerechte, nachhaltige und auf Gemeinwohl ausgerichtete Quartiersentwicklung. Mit der Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der Generationengerechtigkeit sowie der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aller Bevölkerungsgruppen sollen die Quartiere lebenswerter gestaltet werden. Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren integrierter Ansatz dazu führt, dass eine an den Bedarfen der Bevölkerungsgruppen ausgerichteten Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Verbesserung der Daseinsfürsorge sowie der Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements erfolgt.

(2) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Maßnahmengbiet nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuchs, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuchs oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund und Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(4) Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:

- a) Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums,
- b) Verbesserung des Angebots der sozialen und kulturellen Infrastruktur für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen,
- c) Verbesserung der Bildungsangebote, einschließlich Gesundheit und Sport,
- d) Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge,
- e) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
- f) Quartiersmanagement.

4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

(1) Ziel des WEP ist die Schaffung resilienter städtebaulicher Strukturen in wachsenden oder in schrumpfenden Städten und Gemeinden. Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, die auf die Beseitigung von erheblichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen und die Schaffung von nachhaltigen Quartieren abzielen.

(2) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuchs, Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuchs, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 des Baugesetzbuchs oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs erfolgen.

(3) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt.

(4) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren Programmteilen gemäß Absatz 6 bis 9 beinhalten.

(5) Schwerpunkte der Förderung im Programmteil „Aufwertung“ sind insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung,
- b) Maßnahmen zur Gestaltung lebenswerter Stadtquartiere,
- c) Verbesserung des öffentlichen Raums und des Wohnumfeldes,
- d) städtebauliche Neuordnung sowie die Revitalisierung von Brachflächen durch Umnutzung von brachgefallenen Gebäuden,
- e) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und
- f) Quartiers- beziehungsweise Stadtumbaumanager.

(6) Im Programmteil „Rückbau“ können Finanzhilfen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile eingesetzt werden. Das beinhaltet Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

(7) Im Programmteil „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei technischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(8) Im Programmteil „Sicherung“ können Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der FRL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(9) Im Programmteil „Sanierung“ können – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden. Dies gilt für vor 1949 errichtete, unter Denkmalschutz stehende beziehungsweise stadtbildprägende Gebäude, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für das ein tragfähiges Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

5. Anträge auf Neuaufnahmen in die Städtebauförderung

5.1 Allgemeine Hinweise

(1) Im LZP, SZP sowie WEP können jeweils eine begrenzte Anzahl neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen durch das SMR mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der RL Städtebauliche Erneuerung

in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Programmaufnahme besteht nicht.

(2) Die Gemeinden, die einen Antrag auf Programmaufnahme stellen wollen, müssen frühzeitig mit der SAB in Kontakt treten und sich hinsichtlich der Wahl des Förderprogramms und des Umfangs der Gesamtmaßnahme beraten lassen.

(3) Zur Vorbereitung der Anträge können auch die Sächsische Energieagentur (saena) oder die durch das SMR geförderten Netzwerke und Beratungsstellen genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies unter anderem: Dezentrale – Netz für gemeinschaftliches Wohnen in Sachsen, Denkmalnetz Sachsen, Kreativlandtransfer, Servicestelle Gemeinwesenarbeit, Fachstelle Integrierte Gemeindeentwicklung.

(4) Die Ausgestaltung des Umfangs der Gesamtmaßnahme soll so erfolgen, dass dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Gemeinde und des Fördergebietes, zum Umfang der städtebaulichen Missstände sowie dem beabsichtigten Durchführungszeitraum und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Der Umfang der beantragten Finanzhilfen soll 10 Mio. Euro nicht überschreiten. Die Gemeinde bestätigt mit ihrem Grundsatzbeschluss (vgl. Abschnitt B Ziffer III Nummer 3 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft), dass

- a) sie die Höhe der Gesamtausgaben in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
- b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
- c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.

(5) Gesamtmaßnahmen mit einem Maßnahmenschwerpunkt im Handlungsfeld Brachflächenrevitalisierung sind dem WEP zu beantragen.

(6) Bei Antragstellung im WEP sind alle Programmteile, die im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen, im Fördergebietskonzept darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept zu beantragen. Die Beantragung der Programmteile „Rückbau“ beziehungsweise „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ kann nur in Kombination mit dem Programmteil „Aufwertung“ erfolgen.

(7) Sofern eine Kofinanzierung von EFRE-Maßnahmen beabsichtigt ist, müssen diese der Zielstellung des beantragten Programms entsprechen und sind entsprechend zu begründen.

(8) Nur in den Bund-Länder-Programmen SZP und WEP ist eine Förderung von interkommunalen Kooperationen möglich. Diese Förderung stellt auf Einzelmaßnahmen ab, die der gemeindeübergreifenden Daseinsvorsorge von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum dienen. Hierbei müssen Einzelmaßnahmen eine Funktionsteilung im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung von Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.

5.2 Voraussetzungen für eine Programmaufnahme

(1) Voraussetzungen für eine Programmaufnahme sind:

- a) Die beantragende Gemeinde verfügt über mindestens 2.000 Einwohner. Bei interkommunalen Kooperationen muss dies von der antragstellenden Kommune erfüllt sein.

- b) Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt.
- c) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Gesamtmaßnahme vorher abgerechnet worden ist. Bei Gebietsüberlagerungen ist im Antrag die erneute Beantragung zu begründen.
- d) Die Ableitung der beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen (nicht älter als 10 Jahre) Integrierten Stadtentwicklungskonzept und den damit vernetzten Fachplanungen als eine für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung.
- e) Die Erstellung eines Fördergebietskonzepts zur Gesamtmaßnahme, welches die städtebaulichen Missstände und Funktionsverluste nach § 136 sowie § 171e des Baugesetzbuchs beschreibt, Entwicklungsziele definiert und daraus Maßnahmen ableitet und deren Beitrag zur Beseitigung beziehungsweise Abmilderung der festgestellten Missstände und Funktionsverluste begründet. Darüber hinaus ist die Wahl des Förderprogramms und des Fördergebietsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP, SZP oder des WEP, vergleiche Abschnitt II. Ziffer 2–4 dieser Bekanntmachung, zu begründen. Die Akteure vor Ort sind bei der Entwicklung des Fördergebietskonzepts einzubeziehen. Das Fördergebietskonzept sollte einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Für dessen Erstellung wird auf die Arbeitshilfe des BMWStB zur Erstellung von Fördergebietskonzepten (Arbeitshilfe ISEK, www.staedtebaufoerderung.info oder www.bauen-wohnen.de/Staedtebaufoerderung) verwiesen. Die in der Arbeitshilfe unter Nummer 3.1 aufgeführten zentralen Inhalte müssen zwingender Bestandteil des Fördergebietskonzeptes sein.
- f) Eine aus dem Fördergebietskonzept und dessen Zielstellungen abgeleitete Maßnahme- und Umsetzungsplanung.
- g) Mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel pro Programmjahr (in Abhängigkeit des beantragten Durchführungszeitraums bis zu 15 Einzelmaßnahmen). Diese Maßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen.
- h) Die dem Antrag beizufügenden Übersichtspläne müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - aa) die flurstückscharfe Abgrenzung und Lage mit lesbaren Straßennamen des vorgesehenen Fördergebietes innerhalb der Gemeinde,
 - bb) die aussagekräftige Darstellung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes und
 - cc) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde eine Übersichtskarte über alle Gebiete.
 Bei Neuaufnahme in die Städtebauförderung sind mit Erhalt des Zuwendungsbescheides dem SMR digitale Karten zu den Fördergebietsumrissen als georeferenzierte Shapefile zu übersenden.
- i) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde.

(2) Für interkommunale Kooperationen gelten abweichend folgende Voraussetzungen:

- a) Anstelle des INSEK tritt ein unter Beteiligung der Akteure vor Ort überörtlich abgestimmtes integriertes Kooperationskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Grundlage dafür soll ein durch die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung (FR-Regio) initiiertes Kooperationsprozess sein. Die jewei-

lige LEADER-Aktionsgruppe ist über die beabsichtigte Städtebauförderung zu informieren. Das Kooperationskonzept muss Aussagen zur demografischen Entwicklung, den gemeinsamen Entwicklungszielen und zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie den erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Daseinsvorsorge in den beteiligten Kooperationsgemeinden enthalten.

- b) Anstelle des Fördergebietskonzeptes tritt ein aus dem Kooperationskonzept abzuleitendes Umsetzungskonzept. In diesem sind für jede beantragte Maßnahme zur Sicherung der Daseinsvorsorge neben den Kosten auch die interkommunal synergetischen Wirkungen sowie der Aufbau nachhaltiger Kooperationsstrukturen konkret zu erläutern. Das Umsetzungskonzept sollte einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.
- c) Aus der aus dem Umsetzungskonzept abzuleitenden Maßnahme- und Umsetzungsplanung sind nur solche Einzelmaßnahmen förderfähig, die der Sicherung der Daseinsvorsorge dienen und bei denen jeweils mindestens zwei der beteiligten Gemeinden kooperieren, was zu einer synergetischen Wirkung für diese Gemeinden führen muss. Eine mögliche überörtliche Wirkung von Einzelmaßnahmen ist nicht ausreichend.
- d) Maßnahmen zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sind nicht förderfähig.

5.3 Bewertungskriterien für Neuaufnahmen

Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Qualität des Fördergebietskonzeptes: strategische Einbettung in gesamtstädtische Entwicklungen, Ableitung aus einem INSEK, Benennung Missstände und/oder Funktionsverluste, Definition von Entwicklungszielen und daraus abgeleiteter geeigneter Maßnahmen, Akteursbeteiligung.
- b) Qualität des Maßnahmen- und Umsetzungsplans: Ableitung und Ausgewogenheit in Bezug auf das Förderkonzept, die geplante Laufzeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Gebietsabgrenzung.
- c) Qualität der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung: Vielfalt und Multifunktionalität von Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (unter anderem Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Renaturierung von Gewässern, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität) oder zur Schaffung einer klimafreundlichen Mobilität oder zur Realisierung von energetischen Quartierslösungen.

6. Fortsetzungsanträge

6.1 Allgemeine Hinweise

(1) Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die beantragten Finanzhilfen sollen in einem angemessenen Verhältnis zum noch verbleibenden Durchführungszeitraum, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und der Realisierbarkeit der Maßnahmen im beantragten Zeitraum stehen und über ein erhebliches Maß an Planungsreife verfügen.

(3) Im Maßnahmen- und Umsetzungsplan sind die in 2024 vorgenommenen Nummerierungen sowie die Maßnahmebezeichnungen beizubehalten und EFRE-Kofinanzie-

rungsmaßnahmen sowie die Fachförderungen zu kennzeichnen. Auf die Übereinstimmung mit der Höhe der beantragten Zuwendung sowie der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist zu achten. Die Klimamaßnahmen sind ebenfalls mit der beizubehaltenden Nummerierung im Maßnahmen- und Umsetzungsplan anzugeben.

(4) Der Sachbericht muss konkrete Aussagen zum Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen sowie der Zielerreichung enthalten. Die Angaben in der Anlage 3 ersetzen diesen nicht.

6.2. Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Fortsetzungsanträge

Voraussetzungen für Fortsetzungsanträge sind:

- a) Die Übereinstimmung des Maßnahme- und Umsetzungsplans mit dem Fördergebietskonzept und unter Berücksichtigung des vorhandenen Finanzrahmens. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - aa) Gesamtmaßnahmen mit noch vorhandenem Finanzrahmen können innerhalb des noch bestehenden Volumens neue Einzelmaßnahmen in das Maßnahmenkonzept aufnehmen, sofern diese den Fördergebietszielen entsprechen. Gegebenenfalls sind im Gegenzug andere Einzelmaßnahmen dafür zu streichen. Eine Kürzung von Gesamtkosten geplanter Maßnahmen zugunsten neuer Einzelmaßnahmen ohne den Nachweis tatsächlich gesunkener Kosten ist nicht zulässig.
 - bb) Bei ausgeschöpftem Finanzrahmen können nur letzte, bereits begonnene Vorhaben aus dem Maßnahmen- und Umsetzungsplan, die für die Erreichung der städtebaulichen Zielstellungen unerlässlich sind, beantragt werden. Im Programmjahr 2025 neu beziehungsweise nach vorheriger Streichung erneut aufgenommene Einzelmaßnahmen können keine Berücksichtigung finden.
- b) Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen, haben dem Antrag ein detailliertes Ausstiegsszenario beizufügen. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür festgelegten Durchführungszeitraum zu beenden. Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nur in Ausnahmefällen zur Fertigstellung begonnener Einzelmaßnahmen stattgegeben.
- c) Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen sollen Aussagen zur langfristigen Verstetigung von Quartiersmanagement über den Förderzeitraum hinaus treffen.
- d) Mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel im Programmjahr. Diese Maßnahmen sind im Antrag als Klimamaßnahmen zu kennzeichnen.
- e) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde.

6.3 Bewertungskriterien für Fortsetzungsanträge

(1) Die Bewertung der Fortsetzungsanträge erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Plausibilität des beantragten Finanzhilfebedarfes im Zusammenhang mit dem Maßnahme- und Umsetzungsplan,
- b) Einhaltung des Finanzrahmens und
- c) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitraum sowie erreichter Umsetzungsstand.

(2) Im Ergebnis der Bewertung wird die Einteilung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien nach den folgenden Maßgaben vorgenommen:

- a) In Kategorie I werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
- b) In Kategorie II werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, deren Gesamtmaßnahmen über keinen Finanzrahmen mehr verfügen sowie solche, die im Wesentlichen wegen unvorhersehbarer Erhöhungen der Kosten bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen gestellt werden. Erhöhungen sind in der Regel unvorhersehbar, wenn sie aus Preissteigerungen herrühren oder sich aus im Vorfeld nicht absehbaren, zusätzlich notwendigen Arbeiten ergeben. Diese Anträge werden grundsätzlich nach denen der Kategorie I berücksichtigt.
- c) In Kategorie III werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die wegen einer Erhöhung von Kosten gestellt werden, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruhen. Diese können nicht berücksichtigt werden.

7. Fortsetzungsberichte

(1) Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(2) Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:

- a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
- c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
- d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und
- e) gegebenenfalls Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

III.

Verfahren

(1) Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten und deren Bestandteile sind bei der SAB (www.sab.sachsen.de) abzurufen. Die SAB berät zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und

zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.

(2) Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind bis zum

31. Januar 2025

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat. In diesem Fall ist ein Sachbericht als Abschlussbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme bei der SAB abzugeben.

(3) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

IV.

Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluierung

1. Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind innerhalb von vier Wochen nach der Bereitstellung durch den Bund elektronisch (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) auszufüllen. Die Gemeinden werden über den Zeitpunkt der Bereitstellung durch das SMR über die Internetseite der SAB informiert. Den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Anträge auf neue Zugangsdaten oder Fragen zu den Begleitinformationen können an das SMR (staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de) adressiert werden.

2. Evaluierung

(1) Die Städtebauförderung und ihre Programme werden nach Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (<http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) einzutragen.

(2) Im Kalenderjahr 2025 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2024 zu erfassen. Für 2024 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2025 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2024 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom SMR den Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 14. Juni 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Annette Rothenberger-Temme